

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1444. (1) Nr. 192. St. G. B.
K u n d m a c h u n g
 der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Bezirke Pinguente gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hohen St. G. B. Hof-Commissions-Decrets vom 23. September 1828, Zahl 566 St. G. B., wird am 15. December 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pinguente, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Sirepet, Bezirks Pinguente gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte, geschritten werden, als: 1) des Dolina benannten, und 500 Quadrat-Klafter messenden Wein- und Ackergrundes, geschätzt auf 151 fl. 10 fr.; 2) des Crib benannten, und 240 Quadrat-Klafter messenden Wein- und Ackergrundes, geschätzt auf 97 fl. 5 fr.; 3) des Meja benannten, und 128 Quadrat-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 18 fl. 40 fr.; 4) des Sotto Dollina benannten, und 441 Quadrat-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 291 fl. 25 fr.; 5) des Decentina benannten, und 160 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl.; 6) des Dourische benannten, und 525 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 85 fl. 40 fr.; 7) des Pole Confin benannten, und 225 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 fr.; 8) des im Orte Dolina gelegenen, und 724 Quadrat-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 75 fl. 15 fr.; 9) des eben so im Orte Dolina gelegenen, und 672 Quadrat-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 74 fl. 35 fr.; 10) des eben so im Orte Dolina gelegenen, und 870 Quadrat-Klafter messenden Weingrundes, geschätzt auf 95 fl. 50 fr.; 11) des eben so im Orte Grebia gelegenen, und 302 Quadrat-Klafter messenden Neben-

grundes, geschätzt auf 71 fl. 40 fr.; 12) des unter der Conscriptions-Nr. 3, bezeichneten Hauses, im Flächeninhalte von 16 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 7 fl. 40 fr. — Diese Objecte werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer

andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschilling = Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berechtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühere[n] Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte Pinguento eingesehen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prop. Commission. Triest am 17. October 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Koncipist.

3. 1440. (2) Nr. 23688, 2901.

E u r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Mittelst welcher die Zollbestimmung für die bei den Percussionsgewehren gebrauchte werdenden chemischen Kupferzündhütchen bekannt gemacht wird. — Da für die nun im Handel häufiger vorkommenden chemischen Kupferzündhütchen zum Gebrauch bei den Percussions-Gewehren in den bestehenden Zolltariffen kein eigen. Zollsatz erscheint, so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen befunden, daß dieser Artikel, dessen Eingangsverzollung bei den Commercial-Gränz-Zollämtern zu geschehen hat, in der Einfuhr mit einem Gulden zwey Kreuzer und zwey Pfennigen, und in der Ausfuhr mit einem Kreuzer zwey Pfennig Conv. Münze für das Wiener Pfund Sporco im ganzen Umfange der Monarchie in die Verzollung zu nehmen sey. — Diese Zollbestimmung wird in Gemäßheit einer herabgelangten hohen Hofkammer-Verordnung vom 9. September d. J., Zahl 31888, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ihre Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung zu beginnen habe. — Laibach den 31. October 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

3. 1441. (2) Nr. 183. St. G. W.

K u n d m a c h u n g
zur Versteigerung des dem kramerischen Studienfonde gehörigen Hauses, Nr. 60, an der Lacken zu Laibach, sammt Garten. — Am 29. December d. J., um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Gubernial-Kathssaale des Landhauses zu Laibach, das dem kramerischen Studienfonde gehörige Haus, Nr. 60, an der Lacken, sammt Garten zu Laibach, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich verkauft werden. — Der Ausrufspreis ist auf 1980 fl. 55 kr., d. i. Ein Tausend Neun Hundert Achtzig Gulden 55 Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt. — Dieses in der Gradtscha-Vorstadt zu Laibach, an der Trierster Linie gelegene Gebäude besteht nur aus dem Erdgeschoße, und enthält drey kleine Keller, eine Vorhalle, eine gewölbte Küche, vier stuccadurte Zimmer und den Dachboden. Dazu gehört auch der anstossende, in zwey Abtheilungen bestehende Obst- und Küchengarten, im Flächenmaße von 40 Quadrat-Klaftern mit einer Holzlege und einem Brunnen. Die wesentlichen Bedingnisse, unter welchen dieses Gebäude zum Verkaufe angeboten wird, sind folgende: 1) Wird zum Verkaufe desselben Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist. — 2) Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufs-Preises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläufig geprüfte, und bewährt befundene Sicherstellungs-Acte beizubringen. — 3) Von dem Meistbote ist die Hälfte vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes und noch vor der Uebergabe des Gebäudes sammt Zugehör zu berichtigen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf dem erkauften Gebäude in erster Priorität versichert, und mit 5 pEt. verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — 4) Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. Wer das Gebäude zu besichtigen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt der vereinten Fondsgüter hier, welches im deutschen Ordens-Commenda-Hause seinen Sitz hat, zu wenden. — Von der k. k. illyrischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 4. November 1828.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. wirkl. Gubernial-Kath.

B. 1423. (3) ad Nr. 24767.

R u n d m a c h u n g.

Bei Ablauf der Pachtzeit für die Poststallhaltung zu Linz und Kleinmünchen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, vom 1. August 1829 angefangen, die genannte Poststallhaltung mittelst eines Dienstvertrages auf die Dauer von neun Jahren wieder in Pacht zu geben. — Die Bedingungen, gegen welche die Poststallhaltungen hintangegeben werden, sind folgende: 1) Dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, die Briefposten, Estaffetten, die k. k. Fahrposten, die Kuriere und die Reisenden mit der Extrapost von Linz und Kleinmünchen bis auf die nächst liegenden Poststationen gegen Bezug der jeweilig bestimmten Posttritt-Taxe, zu befördern 2) Derselbe genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freyheiten. 3) Ist er verpflichtet: a) in dieser Beziehung sich nach den bestehenden Postvorschriften, und denjenigen, die in der Folge noch erlassen werden dürften, genau zu benehmen; b) in dem Poststalle zu Linz wenigstens zwanzig, und im Poststalle zu Kleinmünchen wenigstens sechs diensttaugliche Pferde, nebst den erforderlichen gedeckten und offenen Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und den Wagerln zur Verführung der Briefposten unausgesetzt im guten und brauchbaren Stande zu erhalten; c) in der Nähe des k. k. Oberpostamtes in Linz stets zwey Pferde, nebst den erforderlichen Postillons für Estaffetten und Kuriere, in Bereitschaft zu halten; d) mit der erforderlichen Anzahl gut gesitteter, mannbarer und vollkommen verlässlicher Postknechte versehen zu seyn; e) in Kleinmünchen eine Postexpedition zu unterhalten, diese selbst zu besorgen, oder durch ein verlässliches und beeidetes Individuum unter eigener Verantwortung und Dafürhaltung besorgen zu lassen; f) die Poststallgerechtigkeit entweder selbst auszuüben, übrigens aber, wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen, und zu erwirken, und g) eine Caution von Drey Tausend Gulden in Conv. Münze bar, oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, woran sich nöthigen Falls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes nach zweymaligen fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen, nach Vorschrift der Verordnung die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen würde.

4) Obgleich die Poststallgerechtigkeit auf neun Jahre, folglich bis letzten July 1838, verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer frey stehen, die Unternehmung nach Ablauf der ersten, oder der folgenden drey Jahre, folglich mit letzten July 1832 oder 1835, nach vorausgegangener halbjähriger Auffündigung aufzugeben. Der Staatsverwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Auffündigung einzig auf den Fall vorbehalten, wenn diese wegen Dienstesvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. — 5) Der Pachtshilling, den der Unternehmer zu entrichten sich verpflichtet, muß in Conventions-Münze in vierteljährigen Fristen vorhinein erlegt werden. — Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der letzten 8 Jahre für die Beförderung: 1) der Briefpost bei Linz 1317 fl. 53 kr. bei Kleinmünchen 460 fl. 36 kr.; 2) der k. k. Fahrposten 2137 fl. 19 kr.; 3) der Estaffetten bei Linz 94 fl. 6 kr., bey Kleinmünchen 2 fl. 6 kr.; folglich zusammen in einem Jahre an Rittgeldern 4012 fl. in Conventions-Münze erfolgt worden sind; daß aber dermal, wo die Eilfahrten-Anstalt bedeutend erweitert worden ist, für die Beförderung der k. k. Fahrposten ein bedeutend größerer Betrag an Rittgeldern entfalle. — Diejenigen, welche diese Poststallgerechtigkeit zu erlten wünschen, haben folgende Punkte zu beobachten: aa) die Gesuche müssen schriftlich und gesiegelt unter der Aufschrift „An das hochlöbliche Präsidium der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung“ und mit der Beziehung: Die Poststall-Pachtung betreffend, binnen 8 Wochen, somit bis letzten December 1828 eingeschendet, oder eingelegt seyn, da nach diesem Tage auf ein späteres Gesuch oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Demjenigen, der sich bis zum letzten December d. J. für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, und den besten Anbot macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, zugesprochen, und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird; bb) In dem Gesuche muß daher eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung, und dieses insbesondere, ob, und welchen jährlichen Pachtshilling der Gesuchsteller zahlen will, oder welche Vergütung derselbe etwa ansprechen zu können vermeint, dann wie er die Caution oder Verbürgung mit 3000 fl. M. M.

oder etwa von einem höheren Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sein Gesuch so gleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschehener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften, verpflichtet seyn soll. — cc) Der Aufenthaltort des Bewerbers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, und diesem ein Zeugniß der Ortsobrigkeit, unter Mitfertigung des kaiserl. königl. Kreisamtes oder der k. k. Polizeybehörde beiliegen, worinn der sittliche Wandel, gute Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers bestätigt werden. — dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung der Poststallgerechtigkeiten zu erhalten wünschen, so muß dieses im Gesuche angeführt, und Derjenige von ihnen, welchem die Leistung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung (Nr. 2) nur diesem allein zu Theil werden könnte, dagegen aber auch nur von diesem das Zeugniß, wovon im vorigen Absatze Erwähnung geschieht, einzulegen seyn würde. — Die übrigen Bestimmungen des Dienstvertrages sind bei der hiesigen Oberpostamts-Verwaltung einzusehen.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung. — Linz am 29. October 1828.

Peregrin Freyherr v. Eiselsberg,
k. k. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1427. (3) Nr. 6384.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Anna Aschmann, wider Theresia Podkraisbeg, Vormünderinn, und Stephan Schebeck, Mitvormund der Johann Podkraisbeg'schen Kinder, Joseph, Franziska und Apollonia, in die öffentliche Versteigerung des der Crequarten gehörigen, auf 2409 fl. 30 kr. geschätzten Realitäten, als des Hauses Nr. 17, in der Krakau, sammt zugehörigen Garten, dann des Waldantheils Urb. Nr. 79, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 15. December l. J., dann 12. Jänner, und 16. Februar 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbie-

tungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Hrn. Dr. Hofmann, Vertreter der Executions-Führerinn einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 5. November 1828.

Z. 1428. (3) E d i c t. Nr. 7062.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Daß in der Rechtsache des Joseph Seunig, wider Barthelma Doberleib, wegen schuldigen 486 fl. 44 kr. M. M., c. s. c. die executive Feilbietung der Gegnerischen, in die Execution gezogenen, auf 70 fl. 50 kr. Conv. Münze, geschätzten Mobilien, auf den 9. und 23. December 1828, und 12. Jänner 1829, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Wohnung des Schuldners in der Tyrnau, Nr. 17, mit dem Anhange angeordnet worden ist, daß bey der ersten und zweyten Feilbietung keine Sache unter dem Schätzungswerthe, bey der dritten Feilbietung aber um jeden Anbot hintangegeben werden wird.

Laibach den 5. November 1828.

Z. 1433. (2) Nr. 6581.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Ursula Joschte, wider Andreas und Gertraud Vouk, in die öffentliche Versteigerung der, den Crequarten gehörigen, auf 37 fl. 6 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 10. und 24. November, dann 9. December l. J., jedesmal Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dem Hause, Nr. 10, in Hühnerdorf, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 15. October 1828.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung sind nicht alle Fahrnisse nach dem Schätzungswerthe angebracht worden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1439. (1) ad Nr. 24073.

W e r t r a g

zwischen

dem Oesterreichischen Kaiser = Staate und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Unterzeichnet zu Zürich den 14. Julius 1828, und von welchem die Ratificationen Seiner kais. königl. Apostol. Majestät einer, und anderer Seits des Schweizerischen Vortorts Zürich, im Namen der Eidgenössischen Stände und Cantone, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, am 13. September 1828, zu Bern ausgewechselt wurden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardien und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. &c.

Thun kund und bekennen hiermit.

Nachdem von Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der Achtbaren Schweizerischen Eidgenossenschaft und den von dieser hierzu ernannten Bevollmächtigten am 14. Julius des laufenden Jahres zu Zürich ein Vertrag unterzeichnet worden ist, um zwischen Unsern Staaten und den Cantonen der Eidgenossenschaft eine wechselseitige Auslieferung der Verbrecher festzusetzen, welcher Vertrag also lautet: — Nachdem Seine Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät und die Cantone der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft sich entschlossen haben, zur Befestigung des freundnachbarlichen Vernehmens und größerer Sicherheit beyderseitiger Staaten, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag zu Stande zu bringen; so haben die Bevollmächtigten beyder Regierungen, nämlich: von Seiten Seiner obgedachten Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Allerhöchstdero wirklicher geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Inhaber des silbernen Civil-Ehren-

Kreuzes, Großkreuz mehrerer hohen Orden, Franz Freyherr von Binder-Kriegelstein, und von Seiten der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Vincenz von Rüttimann, Altlandammann der Schweiz, Schultheiß der Stadt und Republik Lucern, Commandeur der Königlich-Französischen Ehrenlegion; Herr Franz von Meyenburg, Bürgermeister des Standes Schaffhausen, und Herr Albrecht Gottlieb von Steiger, Mitglied des kleinen und des geheimen Raths der Stadt und Republik Bern, mit Vorbehalt der unmittelbaren Genehmigung Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät und der Eidgenössischen Cantone, über folgende Punkte sich vereinigt: — Art. I. Die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, welche in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wird, soll nur schwerer Verbrechen wegen Statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr; ein mit Vorsatz und Ueberlegung unternommener Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Bleichen; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Casse ausgestellt werden; Verfälschung von Privat-Schuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerey und betrügerische Bankerotte. — Art. II. Oesterreichische Unterthanen, welche a) in den Oesterreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b), welche in der Schweiz ein auf die Oesterreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden. — Schweizerische Angehörige, welche a) in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder b), welche in den Oesterreichischen Staaten ein auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehendes Verbrechen, des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Credits-Papiere, oder der Münzen begangen haben, und in den Oesterreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden. — Art. III. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den

Oesterreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern. — Schweizerische Angehörige, welche in den Oesterreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht auszuliefern. — Die Beurtheilung geschieht jedesmahl nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen. — Art. IV. — Wenn ein von einem der contrahirenden Staaten reclamirter Verbrecher in dem Gebiete des anderen Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen. — Art. V. Wäre es nothwendig, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Oesterreichische Unterthanen oder Schweizerische Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten; so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechens oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und, in so fern dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey. — Art. VI. Wenn ein Oesterreichischer Unterthan oder ein Schweizerischer Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der betreffenden Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allenfallsiger Mitschuldigen, die sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Acten mitgetheilt werden. — Art. VII. In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Ge-

ständniß noch die Ueberweisung des Verbrechers nothwendig; sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hierzu competenten Behörde, nach gesetzlicher Form und Vorschrift, die Untersuchung wegen eines der im Art. I. benannten Verbrechen gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sey, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden. — Art. VIII. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege ange sucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die Oesterreichischen Gerichte an die Cantons-Regierungen, und diese sich hinwieder unmittelbar an die Oesterreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeeschuldigten ausgemittelt und die im Art. VII. bestimmte Mittheilung gemacht seyn wird. — Art. IX. Bey der Auslieferung sind in der Regel a) für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 fl. Conv. Münze; b) für jeden Bogen der Inquisitionen-Acten 10 kr. Conv. Münze; c) für Botengänge auf jede Meile 10 kr. Conv. Münze; d) für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 kr. Conv. Münze, nebst den bey seiner Ueberlieferung bis zum nächsten Gränzorte aufgelaufenen und jedesmahl gehörig zu bescheinigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrige Einrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung Statt. — Art. X. Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehret werden, so soll auch eine verhältnismäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden. — Art. XI. Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem anderen Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurück zu stellen. Die Uebergabe, sowohl dieser als diejenige des Verbrechers selbst, soll jedesmahl an die nächste Gerichts- oder Polizey-Stelle des reclamirenden Staates geschehen. — Art. XII. Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gültliches Uebereinkommen getroffen werden. —

Art. XIII. Denjenigen Eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Vertrage bis zum Zeitpunkt der Ratification nicht beigetreten sind, soll, auch nach geschetzener Auswechslung derselben, der Beytritt zu jeder Zeit frey stehen. Art. XIV. Gegenwärtiger Vertrag soll spätestens binnen sechs Wochen ratificirt werden, und nach förmlicher Auswechslung der Urkunden, als ein Staatsvertrag von beyden Seiten unter allen Verhältnissen während der nächsten fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Auswechslung an gerechnet, unwiderrüfliche Gültigkeit erhalten, ohne jedoch früheren Verträgen des einen oder anderen Staates mit einem dritten Staate Abbruch zu thun. Nach Ablauf des festgesetzten Termines kann dieser Vertrag mit gegenseitigem Einverständnisse erneuert werden. — Zur Bestätigung desselben haben die beyderseitigen Bevollmächtigten ihn doppelt ausgefertigt, unterschrieben und ihr Siegel beygedruckt. — Geschehen Zürich, den 14. Julius 1828. — Aus Auftrag des hohen Vororts haben die Unterzeichneten zugleich für den abwesenden zweyten Bevollmächtigten, Herrn Bürgermeister von Meyenburg, mit unterschrieben. (L. S.) Binder, (L. S.) Vincenz Rüttimann.

(L. S.) A. von Steiger.

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrag und allen seinen Bestimmungen Unsere Kaiserliche Genehmigung ertheilt, und genehmigen denselben hiermit, indem Wir auf Unser Kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe. — Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifications-Instrument eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedruckten Kaiserlichen Insignel versehen lassen. So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 4ten des Monats August im Jahre des Erlösers Ein Tausend Acht Hundert Acht und Zwanzig, Unserer Reiche im Sieben und Dreyßigsten.

F r a n z.

Fürst von Metternich.

(L. S.)

Nach Gr. k. k. Ap. Majestät Höchst eigenem Befehle:
Franz Freyh. v. Lebzelter v. Collenbach.

Z: 1455. (1) ad Sub. Nr. 24654.

Concurs-Verlautbarung
für das Lehramt der dritten Classe an der Hauptschule zu Capodistria. — Für das durch die Resignation in Erledigung gekommene Lehramt der dritten Classe an der Hauptschu-

le zu Capodistria, womit ein Gehalt jährlicher Dreyhundert Fünfzig Gulden, aus dem Schulfonde verbunden ist, wird zur Einreichung der Bittgesuche der Concurs bis zum 25. December d. J., ausgeschrieben. — Die Bittgesuche müssen von den Bittstellern eigenhändig geschrieben, bey diesem Subernium an welches sie zu stylisiren sind, binnen der besagten Concursfrist eingereicht, und mit den erforderlichen Dokumenten und Zeugnissen über Alter, Vaterland, Geburtsort, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Lehrfähigkeit, Moralität, bisherige Verwendung, sonstige Verdienste, Gesundheit, und über vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, belegt seyn. — Vom k. k. Subernium des Küstenlandes Triest den 27. October 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1430. (3) Nr. 5081.

Verlautbarung.

Es sind nachstehende, für arme tugendhafte Bürgers-Töchter zur Heiraths-Ausstattung bestimmte Stiftungs-Plätze für das Jahr 1823, zu verleihen, nämlich:

Die Stiftung des Johann Bapt. Bernardini, Bürgermeisters und Handelsmanns in Laibach, im Betrage pr. 17 fl., erhöht durch die Capitalisirung der unbezahlt gebliebenen Interessen auf 45 fl.

Die des Georg Dollmayer, innern Rathsverwandten und Stadtrichters pr. 24 fl. eben so erhöht auf 44 fl.

Die des Hans Jobst Weber, Rathsbürger und Buchbinders pr. 36 fl. 16 kr., eben so erhöht auf 70 fl.

Die des Johann Jacob Schilling, hochwürdigen Domherrn in Laibach pr. 40 fl., eben so erhöht auf 65 fl.

Welches mit dem Besatze bekannt gegeben wird, daß sich jene Bürgers-Töchter, die im Jahre 1828, in den Ehestand traten, oder auch früher getreten sind, aber noch keinen solchen Aussteuer-Betrag erhielten, und auf einen oder den andern Stiftungs-Platz Anspruch zu machen glauben, mit ihren Gesuchen an den Magistrat (dem vermög den Stifts-Briefen das Verleihungs-Recht zusteht) bis Ende December d. J., zu wenden haben.

Diesen Gesuchen sind die Beweise über die bürgerliche Herkunft, die Moralität, die Mittellosigkeit und die vollzogene priesterliche Einsegnung beizulegen.

Stadt-Magistrat Laibach am 6. November 1828.

3. 1429. (3)

Nr. 5114.

V e r l a u t b a r u n g.

Es sind zwey Anton Jacob Janzische Stiftungs = Plätze für arme ehrbare, hier geborne Mädchen, des bürgerlichen oder auch mindern Standes, als Heiraths = Aussteuer zu 40 fl. M. M. erlediget.

Zu dem einen ist jene Bittstellerinn, die sich bis einschließig 1817, zu dem andern aber Jene, die sich seit dem verhehlicht hat, berufen.

Dieses wird mit dem Beyfaze bekannt gegeben, daß die dießfälligen, mit dem Tauf, Trauungs =, Sittlichkeits = und Dürftigkeits = Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem hies ertigen Stadt = Magistrate bis Ende Decem ber d. J. um so gewisser einzureichen sind, als auf die spätern keine Rücksicht genommen werden könnte.

Vom politisch = oconomischen Magistrate der k. k. Provinzial = Hauptstadt Laibach am 6. November 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1445. (1)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Treffen in Unter = fraun wird allgemein bekannt gemacht: Es sey die öffentliche Versteigerung des Johann Naglitschischen großen Einkehrwirthshauses an der Carlstädter und Agramer Hauptstras se zu Treffen, sammt dazu gehörigen Ge = bäuden, einer Schmiede mit Wohnung, dem Baufelde auf 30 Merling Aussaat, zweyer Wiesen, eines Weingartens, und zweyer Wald = antheile, aus freyer Hand gemilliget, und die Tagfagung auf den 15. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, in Loco Treffen angeordnet worden.

Der Ausrufspreis aller dieser Realitä = ten beträgt 4480 fl. E. M., und können die Licitationsbedingnisse bei diesem Bezirks = Gerichte, oder bei dem Verlaßcurator, Herrn Dr. Napreth zu Laibach, oder bei dem Vor = munde, Herrn Martin Marin, Handelsmann zu Neustadt, eingesehen werden.

Bezirks = Gericht Treffen am 18. Octo = ber 1828.

3. 1450. (1)

Nr. 1561.

Feilbietungs = Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Martin Kosmann von Preschgain, in die öffentliche Feilbietung der, dem Bartholo = mäus Kosmann gehörigen, der Pfarrkirchen = Gült Altensack, sub Urb. Nr. 73, Rectif. Nr. 67, dienstbaren, mit gerichtlichem Pfand =

rechte belegten, und gerichtlich auf 986 fl. 20 kr. M. M. geschätzten ganzen Hube, we = gen in Folge Compromiß = und schiedsrich = terlichen Ausspruches, ddo. 28. December 1815, im Reste schuldigen 615 fl. M. M. sammt Executions = Kosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Tag = sungen, und zwar: die erste auf den 29. September, die zweyte auf den 30. Octo = ber und die dritte auf den 1. December l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Draga bei dem Schuldner, mit dem Beisaze anberaumt, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweyten Tagfagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabular = Gläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen, daß die dießfällige Schätzung und Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirks = Gericht zu Laibach am 26. July 1828.

Anmerkung. Bei der ersten und zweyten Feilbietungstagsfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1446. (1)

Dienst = Erledigung.

Von der Bezirks = Herrschaft Ruvertshof zu Neustadt wird mit erstem Jänner k. J. ein Lesens und Schreibens kündigtiger Gerichts = Bediente, dessen jährlicher Gehalt auf 80 fl. und mehrerer gesetzlichen Nebeneinflüsse für gerichtliche Amtshandlungen bestimmt ist, auf = genommen werden. Die Competenzlustigen haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit Moralitäts = und allenfalls auch andern emp = fahlenden Zeugnissen belegten Gesuche bis 8. December d. J., entweder Postporto frey an die gefertigte Bezirksobrigkeit einzusenden, oder sich damit persönlich vorzustellen.

Bez. Obrigkeit Ruvertshof zu Neustadt l. am 10 November 1828

3. 1396. (3)

N a c h r i c h t.

Der hiesige ordentliche Professor der ita = lienischen Sprache wird vom 1. December l. J. bis Ende August 1829, einen Privat = Unter = richts = curs in dieser Sprache für solche In = dividuen halten, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können. Diejenigen, welche an diesem Unterricht Antheil zu nehmen wün = schen, belieben sich in dessen Wohnung, am alten Markte, Nr. 159, im zweyten Stocke, um das Nähere zu erkundigen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6. 9 Uhr	6. 3 Uhr	6. 9 Uhr
November	12.	27	5,7	27	5,7	27	3,1	—	8	—	9	—	10	regnerisch	regnerisch	regnerisch
"	13.	27	3,0	27	3,2	27	3,7	—	10	—	11	—	10	regnerisch	Regen	schön
"	14.	27	3,1	27	3,8	27	4,3	—	9	—	12	—	10	Regen	schön	regnerisch
"	15.	27	4,3	27	4,7	27	5,0	—	10	—	11	—	11	trüb	trüb	schön
"	16.	27	5,0	27	4,5	27	4,5	—	11	—	15	—	10	heiter	schön	schön
"	17.	27	3,8	27	3,8	27	4,2	—	8	—	10	—	10	Rebel	Regen	schön
"	18.	27	5,3	27	6,0	27	6,0	—	8	—	12	—	10	heiter	schön	schön

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 16. November 1828.

Hr. Chrison Jermonazi, russischer Priester, von Triest nach Wien. — Hr. Anton Seeger, und Herr Joseph Gründinger, Handelsleute; beide von Grätz nach Laibach. — Hr. Leopold Königsberg, Handelsmann, von Triest nach Laibach. — Hr. Joseph Cumerlonder; Hr. Franz Buffolin, und H. Johann Bapt. Cerovi; Seidenfabrikanten; alle drey von Görz nach Laibach.

Den 17. Hr. Andreas Kucharsky, Professor und russischer Unterthan, von Triest nach Dalmatien. — Hr. Hieronymus Marchese Defederici, Bemittelter, von Ugram nach Triest. — Hr. Carl Murgel, Jurist, von Neustadt nach Grätz. — Hr. Ferdinand de Höstein, Handelsmann, und Hr. Anton Zamboni, k. k. Lotto-Administrator; beide von Wien nach Triest.

Abgereist sind den 17. November 1828:

Hr. Joseph Cumerlonder, Seidenfabrikant, von Laibach nach Grätz. — Hr. Adolph Koppel, Handelsmann, von Laibach nach Canissa.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 12. November 1828.

Hr. Johann Skerbina, Einnehmer, alt 29 Jahr, in der Gradtscha-Vorstadt, Nr. 39, an der Lungensucht. — Ursula Skarbouz, Instituts-Arme, alt 70 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an den Folgen des Schlagflusses.

Den 13. Maria Quaf, Köchin, alt 57 Jahr, am neuen Markt, Nr. 219, starb gähe am Schlagfluß, als Folge des Erbrechens.

Den 14. Herr Wolfgang Ritter v. Zollendorf, pensionirter Subernial-Secretär, alt 87 Jahr, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 58, an einem nervösen Schlagfluß. — Martin Srouk, bürgerl. Weinschank, alt 99 Jahr, am Froschplatz, Nr. 125, an Altersschwäche.

Den 15. Luzia Scrimik, Instituts-Arme, Witwe, alt 77 Jahr, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 12, an der Lungentähmung.

Den 16. Agnes Mechinz, Tagelöhners-Witwe, alt 52 Jahr, in der Tynau-Vorstadt, Nr. 21, an der Brust- und Bauchwassersucht.

Den 17. Helena Struckel, Instituts-Arme, Witwe, alt 77 Jahr, an der Schusterbrücke, Nr. 13, starb gähe, und wurde gerichtlich beschaunt.

Cours vom 13. November 1828.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C.M.)	95
Verloste Obligation, Hoffkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aera-rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	305 v. D. } in 94 7/8 304 1/2 v. D. } C. — 304 v. D. } W. 75 9/10 305 1/2 v. D. } W. —
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	155 5/8
detto ditto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	124
Wiener-Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. D. (in C.M.)	48 1/2
Detto ditto zu 2 v. D. (in C.M.)	58 4/5
Obligation. der allgem. und Ungar. Hoffkammer zu 2 v. D. (in C.M.)	36 3/5
	(Ararial) (Domest.) (C.M.) (C.M.)
Obligationen der Stände	
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	303 v. D. } — 302 1/2 v. D. } 48 — 302 1/4 v. D. } — — 302 v. D. } — — 301 3/4 v. D. } — —
Bank-Actien pr. Stück 100 fl. in Conv. Münze.	
Kais. Münz-Ducaten	5 1/4 v. St. Agio.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 15. November 1828.

Ein Wien. Mezen Weizen	3 fl. 56 fr.
— — Kukuruz	2 „ 30 „
— — Korn	2 „ 44 „
— — Gerste	2 „ 12 „
— — Hirse	1 „ 56 „
— — Heiden	1 „ 54 „
— — Hafer	1 „ 22 „

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 14. November 1828:

70. 27. 82. 54. 76.

Die nächsten Ziehungen werden am 26. November und 6. December in Grätz abgehalten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey geöffneter Schwellwehr:

Den 19. November: 1 Schuh, 3 Zoll, 2 Lin. ober der Schwellwehrring.

Gubernial = Verlautbarungen.

§. 1454. (1) Currende Nr. 23907.

des k. k. illyrischen Landes: Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Cautionsleistung verrechnender Beamten bey Beförderungen und Uebersezungen. — Es ist die Frage entstanden, ob ein verrechnender Beamter, wenn er bey der nämlichen Anstalt in eine höhere Diensteskategorie vorrückt, mit der eine höhere oder gleiche Dienstese caution verbunden ist, die neue Caution vollzählig zu leisten verpflichtet sey, oder ob er die frühere Caution gleich für die neue Diensteskategorie geltend machen könne, somit die höhere Dienstese caution nur in dem Maße zu ergänzen habe, um den höhern Cautionsbetrag mit Einrechnung der frühern Caution vollzählig zu machen, wenn gleich die Rechnungen von der frühern Diensteskategorie noch nicht vollkommen erledigt sind. — Hierüber hat die hohe Hofkanzley einverständlich Folgendes zu bestimmen befunden: — Der Staatsschatz ist allerdings berechtigt, von den in Verrechnung stehenden Beamten bey jeder Veränderung ihrer Diensteskategorie, dieselben mögen in eine andere ebenfalls mit einer Caution verbundene Stelle übersezt, oder befördert werden, eine neue nach dem Verhältnisse ihres neuen Dienstplatzes und der damit verbundenen Haftung ausgemessene Caution zu verlangen und die früher eingelegte Caution so lange zurück zu behalten, bis nicht rückichtlich der frühern Anstellung des betreffenden Beamten vollkommene Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist, weil es immer geschehen kann, daß während der Erledigung der frühern Rechnungen desselben solche Mängel hervorkommen, welche die ganze frühere Caution erschöpfen und somit für den neuen Dienstplatz des Beamten gar keine Bedeckung übrig lassen. Weil es jedoch schwer und für die meisten Beamten unerschwinglich wäre, bey Beförderung oder Uebersezung auf einen andern Dienstplatz jedesmal eine neue, folglich zwey Cautionen zu gleicher Zeit aufzubringen, wodurch vielleicht nicht selten den fähigen und eifrigsten Beamten der Weg zur Beförderung versperrt seyn würde; so wird bewilligt, daß bey hergestellter Rechnungsrichtigkeit hinsichtlich der frühern Dienstleistung des beförderten oder übersezten Beamten die frühere Caution jedesmal auf seinen neuen

Dienstposten umgeschrieben, und in Fällen, wo für den frühern Dienstposten noch nicht die volle Richtigkeit durch die betreffende Staatsbuchhaltung bestätigt ist, jedoch kein Bedenken wegen der individuellen Verhältnisse des Beamten oder wegen der Größe der ihm allenfalls aus seiner frühern Dienstleistung zur Last fallenden Ersätze obwaltet; sowohl auf den neuen als auch gleichzeitig auf den frühern Dienstposten bis zur Herstellung der dießfälligen vollständigen Rechnungsrichtigkeit vinkulirt oder superintabulirt werde. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey einer solchen Uebertragung oder Ausdehnung einer fidejussorischen Cautions = Urkunde auf einen andern Dienstposten die Einwilligung des Bürgen eingeholt werden müsse. Auch wird zur Erleichterung der verrechnenden Beamten, welche auf einen andern ganz gleichartigen Dienstplatz übersezt werden, gestattet; daß dieselben ihre Cautionen bey ihrem ursprünglichen Erlage, sowohl für den gegenwärtigen als auch für alle andern Dienstposten gleicher Kategorie ausstellen oder vinkuliren lassen. Welches in Folge eines unterm 17. October d. J., Nr. 24010, herabgelangten hohen Hofkanzley = Dekrets hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. October 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial = Rath.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 1459. (1)

Ginesio Petrarca,

**Bijouterie = Fabrikant
aus Görz,**

besucht zum ersten Male diesen Markt mit seinen Waaren, von echtem Nr. 3 Gold, welche mittelst Garantie = Stempel gebürgt werden.

Auch kann man bei ihm Gold und Juwelen aller Art verkaufen oder eintauschen.

Logirt in der Gradischa = Vorstadt, beim schwarzen Adler, Haus = Nr. 24, Zimmer = Nr. 3.